

1. Erziehungswissenschaftliche Aspekte der Rassenhygiene und Rassenpolitik im Dritten Reich

Zum Konzept der „Rassenhygiene“

Eine klare Begriffsbestimmung dessen, was „Rassenhygiene“ im Dritten Reich bedeutete, ist nicht ganz einfach, weil es keine einheitliche Terminologie gab und der Rassenbegriff unterschiedlich verwendet wurde. Da die Studien- und Prüfungsordnungen an Universitäten und Hochschulen eine gewisse Präzisierung erzwangen, halten wir uns zunächst an die hier anzutreffenden Unterscheidungen. In den medizinischen Ausbildungsordnungen war folgender Fächerkomplex vorgeschrieben:

1. Vererbungslehre und Rassenkunde
2. Bevölkerungspolitik
3. Menschliche Erblehre als Grundlage der Rassenhygiene
4. Rassenhygiene¹

Rassenkunde wurde zumeist als eine anthropologische, Rassenhygiene als eine medizinische Wissenschaft mit einer klinischen Orientierung verstanden. Die (anthropologisch ausgerichtete) Rassenkunde hatte ihren primären Ort in der Regel in den naturwissenschaftlichen, die Rassenhygiene in den medizinischen Fakultäten. Die Rassenanthropologie beruht auf einer Verknüpfung der Erblehre mit der Anthropologie; sie arbeitete mit bestimmten Meßmethoden wie Körpervermessungen und Blutgruppenbestimmungen. Menschliche Erblehre oder auch Erbbiologie entspricht dem heutigen Begriff der Humangenetik; sie bildete die Grundlage der Rassenhygiene, heute Eugenik, als anwendungsbezogener klinischer Wissenschaft. Die Bevölkerungswissenschaft beschäftigte sich mit dem sozialen Kontext der Rassenkunde und -hygiene (Fortpflanzungsverhalten, Familienpolitik etc.).

In der Lehrerbildung wurde das Fachgebiet „Rassenkunde und Vererbungslehre“ institutionalisiert (in der Regel verbunden mit Methodik des naturkundlichen Unterrichts). Dahinter stand das Bestreben, die anthropologischen und medizinischen Grundlagen der Rassenhygiene als einen Themenbereich primär des Biologieunterrichts zu einem Gebiet zusammenzufassen;

¹ Für Medizinstudenten war der Besuch von Lehrveranstaltungen in allen vier Gebieten obligatorisch. Veranstaltungen der Vererbungslehre, Rassen- und Bevölkerungskunde mußten im vorklinischen, der menschlichen Erblehre und Rassenhygiene im klinischen Stadium der Ausbildung besucht werden. Für alle Themenbereiche zusammen waren 10 Semesterwochenstunden vorgeschrieben. Rassenhygiene wurde 1936 als Prüfungsgebiet im Fach Hygiene eingeführt, allerdings nur dort, wo es auch qualifizierte Fachvertreter gab; vollwertiges Prüfungsfach wurde es 1939, als die neue Studienordnung für Humanmedizin in Kraft trat. Siehe hierzu van den Bussche, *Im Dienste der „Volksgemeinschaft“* (1989), S. 101f. und 133ff.; vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, *Rasse, Blut und Gene* (1988), S. 435.